

Schadenersatz verpflichten kann (vgl. BGE 31 II 400). Allein als derart zu ersetzender Schaden kann nicht die blossе Tatsache der Uneinbringlichkeit einer Forderung infolge Zahlungsunfähigkeit des Schuldners in Betracht kommen, die vorliegend einzig als Schadensfaktor geltend gemacht wird in Gestalt des Unterschiedes zwischen den Nominalbeträgen der Forderungen aus den geschlossenen Kreditgeschäften und der mutmasslichen Konkursdividende. Dieser Schaden wird dem Gläubiger erst durch den Konkurs oder die fruchtlose Betreibung zugefügt, und zudem steht dahin, ob er nicht wieder gutgemacht wird, wenn nämlich der ausgestellte Verlustschein später einbringlich sein sollte. Schadensursache ist also nicht schon der Kreditbetrug, der dem Gläubiger anstatt des geleisteten Gegenwertes eine Forderung einbringt, was ihn freilich der Aussicht eines künftigen Verlustes aussetzt, aber noch nicht endgültig schädigt, sei es dass der Schuldner trotz seiner schlechten finanziellen Lage doch noch zahlen kann, sei es dass sich seine Vermögensverhältnisse bessern. Deshalb war nicht schon vor der Konkurseröffnung eine Schadenersatzforderung entstanden, für welche die Teilnahme am Konkurs in Kumulation mit der Forderung aus den Kreditgeschäften beansprucht werden könnte (vgl. BGE 54 III 304).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 8. Oktober 1931 bestätigt.

Lang Druck AG 3000 Bern (Schweiz)

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et faillite.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

32. Entscheid vom 25. August 1932 i. S. Buffler.

Widerspruchsverfahren: Keine Pflicht des Betreibungsamtes, dem obsiegenden Drittsprecher den Besitz an der angesprochenen Sache zu verschaffen.

Keine Verantwortlichkeit des Betreibungsamtes für Lagerspesen, welche aus der schon vor der Pfändung und ohne Zutun des Amtes erfolgten Einlagerung des Pfändungsobjektes bei einem Dritten entstanden.

Revendication: L'office des poursuites n'a pas l'obligation de procurer la possession de la chose revendiquée au tiers revendiquant qui obtient gain de cause.

L'office des poursuites n'assume aucune responsabilité pour les frais de magasinage occasionnés par le fait que l'objet saisi a été déposé chez un tiers déjà avant la saisie et sans l'intervention de l'office.

Rivendicazione: L'Ufficio delle esecuzioni non è tenuto a procurare l'oggetto rivendicato al rivendicante, che ha guadagnato la causa.

L'Ufficio non risponde delle spese di magazzinaggio dovute al fatto, che l'oggetto pignorato è stato deposto presso un terzo già prima del pignoramento e senza il suo intervento.

A. — Am 9./30. November 1927 pfändete das Betreibungsamt Vitznau in der Betreibung No. 159 des F. Schelling gegen A. Buffler u. a. ein Motorboot im Schätzwert von 500 Fr.; in der Pfändungsurkunde wurde

dabei bemerkt, das Boot befinde sich zur Zeit in Reparatur bei Bootbauer Würth in Weggis und der Motor bei Z. Zimmermann, Autogarage in Vitznau. Da dieses Boot nebst andern gepfändeten Gegenständen von den Eltern des Schuldners, den heutigen Rekurrenten, zu Eigentum angesprochen wurde, kam es zu einem Widerspruchsprozess, der im Juni 1930 durch Gutheissung der Eigentumsansprache erledigt wurde. Als die Rekurrenten auf Grund dieses Urteils das Betreibungsamt aufforderten, die Pfändung aufzuheben, damit sie über ihr Eigentum verfügen könnten, machte das Amt die Herausgabe der Pfandobjekte von der Bezahlung eines Betrages von ca. 300 Fr. abhängig. Auf Beschwerde der Rekurrenten hin entschied das Amtsgerichtspräsidium Luzern-Land am 13. November 1931, das Amt sei verpflichtet, die seinerzeit gepfändeten Objekte herauszugeben. Auch jetzt konnten die Rekurrenten nicht in den Besitz des Motorbootes gelangen, da die beiden Handwerker, bei denen Boot und Motor seit 1927 liegen, vorgängig Bezahlung von Lagergebühren von zusammen ca. 600 Fr. verlangten. Eine von den Rekurrenten an das Betreibungsamt gerichtete Aufforderung, dieses Lagergeld zu bezahlen und sich dafür an den betreibenden Gläubiger zu halten, blieb erfolglos, d. h. das Amt beschränkte sich darauf, dem Bootbauer Würth mitzuteilen, dass die Pfändung nun aufgehoben sei.

B. — Nunmehr reichten die Rekurrenten eine neue Beschwerde ein mit dem Antrag, das Betreibungsamt zu verhalten, « die auf dem Motorboot und dem Motor aufgelaufenen Lagerspesen und Unterhaltskosten zu bezahlen, sodass die beiden Objekte an die Beschwerdeführer unbeschwert aushingegen werden ».

C. — Mit Entscheid vom 5. Juli 1932 hat die obere kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen.

D. — Diesen Entscheid zogen die Rekurrenten rechtzeitig an das Bundesgericht weiter unter Wiederholung ihres Beschwerdeantrages.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Zu Unrecht hat die erste Instanz in ihrem Entscheid vom 13. November 1931 über die erste Beschwerde das Betreibungsamt verpflichtet, den Rekurrenten die Objekte, welche Gegenstand des Widerspruchsprozesses gewesen waren, herauszugeben. Das Urteil im Widerspruchsprozess zwischen Drittsprecher und Gläubiger konnte lediglich feststellen, dass den Rekurrenten ein die Pfändung ausschliessendes Recht zustand. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und den Rekurrenten blieb dagegen, wie es schon vor der Klage war. Da das Motorboot schon vor der Pfändung bei Dritten eingelagert und daran infolge der Pfändung nichts geändert worden war, war das Betreibungsamt nach dem Wegfall der Pfändung weder berechtigt noch verpflichtet, in diese Besitzverhältnisse einzugreifen.

Trotzdem wäre der Entscheid vom 13. November 1931, einmal rechtskräftig geworden, zu respektieren gewesen, wenn die Rekurrenten nicht selbst auf seine Vollstreckung dadurch verzichtet hätten, dass sie von neuem mit der vorliegenden Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gelangten. Dieses Begehren auf Verpflichtung des Amtes zur Bezahlung der aufgelaufenen Lagerspesen ist indessen von der Vorinstanz mit Recht abgewiesen worden.

Auch von den Rekurrenten wird anerkannt, dass Motorboot und Motor sich schon vor der Pfändung ohne Zutun des Betreibungsamtes im Gewahrsam jener beiden Handwerker befunden hatten und dass das Betreibungsamt an diesem Zustand auch nach der Pfändung nichts geändert hat (nach den Akten scheint es ja nicht einmal die Pfändung richtig angezeigt zu haben). Hat aber das Amt nicht selbst die Einlagerung veranlasst, so ist es auch nicht zur Bezahlung von allfälligen Lagerspesen verpflichtet. Die Pfändungsverfügung verhinderte in der Folge lediglich, dass ohne Zustimmung des Amtes am bestehenden

Zustand et was geändert wurde. Die Rekurrenten behaupten aber selbst nicht, dass der Schuldner oder sie selbst je vor Prozessbeginn vom Amt Bewilligung zur Wegnahme des Bootes bei jenen Handwerkern verlangt hätten und damit abgewiesen worden seien. Und während des Widerspruchsprozesses wäre es Sache der Rekurrenten gewesen, beim Richter eine Verfügung über die Verwahrung des Streitgegenstandes zu erwirken, wenn sie im Hinblick auf eine allfällige Lagerspesenforderung den bisherigen Zustand verändern wollten (vgl. BGE 35 I 276 und 814 = Sep. Ausgabe 12 S. 76 u. 286). Nachdem sie auch das unterlassen haben, können sie wiederum nicht das Betreibungsamt für die aufgelaufenen Kosten verantwortlich machen. Für das Betreibungsamt bestand auch keine Veranlassung, vom betreibenden Gläubiger wegen solcher Lagerspesen einen Kostenvorschuss zu verlangen, da weder das Amt jene Verwahrung veranlasst hat noch die beiden Handwerker je vom Amt Bezahlung oder Sicherstellung derartiger Kosten verlangt haben.

Damit, dass das Amt nach der Erledigung des Widerspruchsprozesses die Pfändung des Motorbootes aufhob, hat es alles getan, was von ihm vorzukehren war, um den Rekurrenten zu ermöglichen, in den Besitz ihres Eigentums zu gelangen. Die Erledigung der Retentionsansprüche der beiden Handwerker berührt unter den gegebenen Umständen das Amt nicht, sondern bleibt den Rekurrenten und dem Schuldner überlassen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

33. Entscheidung vom 20. September 1932

i. S. Kyburz-Roth und Verband schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen).

Liegenschaftssteigerung. Art. 133 ff. SchKG.

1. Der Bürge ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, die Steigerung auf dem Beschwerdeweg anzufechten wie der Gläubiger. Erw. 1.
2. Wegen Berücksichtigung eines nicht im Lastenverzeichnis aufgeführten Pfandrechtes kann die Steigerung nur dann angefochten werden, wenn das Pfandrecht überbunden wurde; wurde es nicht überbunden, so ist gegebenenfalls dagegen Beschwerde zu führen, dass es bei der Verteilung berücksichtigt wird. Erw. 2.

Vente aux enchères d'un immeuble. Art. 133 sq. LP.

1. La caution est en droit d'attaquer les enchères par la voie de la plainte, comme le créancier et dans les mêmes conditions que lui (consid. 1).
2. Lorsque le préposé aux enchères a tenu compte d'un droit de gage qui n'avait pas été inscrit à l'état des charges, ce fait ne permet d'attaquer les enchères que si la dette hypothécaire a été déléguée à l'acquéreur; si cette délégation n'a pas eu lieu, la plainte pourra être formée, le cas échéant, contre le tableau de distribution (consid. 2).

Vendita all'incanto d'un fondo. Art. 133 LEF.

1. Il fideiussore può impugnare i pubblici incanti mediante reclamo nella stessa misura e alle stesse condizioni che il creditore (consid. 1).
2. Ove il preposto all'incanto abbia tenuto conto d'un diritto di pegno non iscritto all'elenco degli oneri, questo fatto autorizza ad impugnare l'incanto solo se il debito ipotecario venne delegato al compratore; se non vi fu delegazione, il reclamo potrà eventualmente essere interposto contro la ripartizione (consid. 2).

A. — A. Kyburz-Roth in Nieder-Erlinsbach ist Bürge für eine Forderung des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen), bzw. der dem Verbands angeschlossenen Darlehenskasse Nieder-Erlinsbach, gegenüber G. von Däniken-Frank in Nieder-Erlinsbach im Betrage von 3339 Fr. 10 Cts. Für diese und andere For-